

**Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Az. 23/05/5.2/2025/0002

Die Firma **Gefahrstoffzentrum Kaiserslautern GmbH**, Marie-Curie-Straße 17 in 67661 Kaiserslautern hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 26.11.2024 eine Anzeige nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Mischkessels (Liquid) und eines Pulvermischers am Standort Kaiserslautern auf ihrem Betriebsgelände eingereicht. Bei der angezeigten Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wurde festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Neustadt an der Weinstraße, den 03.02.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Barbara Pauls